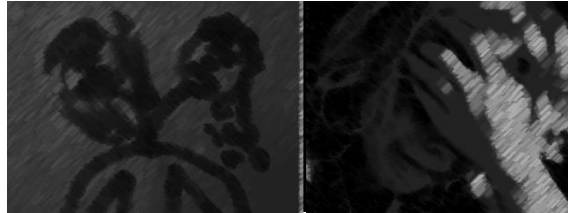


1.1.2017

Amtsgericht Bonn  
53111 Bonn

OLG Köln  
50670 Köln



*2007: Kind sechs Jahre glücklich gesund, geschützt, gefördert, hoch-begabt.*

*2014 zerstörte das OLG Köln ohne Eingriffsnotwendigkeit Familie,  
Wechselmodell, Strukturen, Kind, Vater, Mutter!*

*Nachdem die Mutter in Therapien ist, der Vater krank, beschließt das OLG Köln  
am 8.4.2016: Da nun auch das Kind (Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen ...) in  
Therapien sei, sei jetzt alles ok.*

**WE´LL GO PUBLIC - KINDER-KLAU-KOELN-BONN.de**

## **Grundrecht auf rechtsstaatliches Verfahren,**

## **Befangenheitsanträge**

versus

## **Grundrecht auf Elternschaft**

\*

## **Bürokratischer Missbrauch**

versus

## **Grundrechts-Entscheidungen**



A. Paul Weber: *Tod und Teufel: Schach*

Sehr geehrte Frau Dr. Knipper,  
sehr geehrter Herr Büter,  
sehr geehrter Herr Dr. U. Schmidt (OLG)

Wir bekräftigen unsere Rechtsauffassung:

Das Kind (Kind) (NName) hat ein Grundrecht auf Schutz der Familie durch das Amtsgerichts Bonn und durch die in Haftung und Verantwortungen stehenden Richter UND ein Grundrecht auf ein rechtsstaatliches Verfahren.

Beide Grundrechte (Kind)s (wie der Eltern) gelten „unverbrüchlich“, sind „unmittelbares Recht“ und „im Wesensgehalt unantastbar“.

Unmittelbar! Unverbrüchlich! Unantastbar!

Beide - Grundrechte!

Wir sehen uns nicht in der Lage noch ermächtigt, dem bereits – Ihnen bekannt – psychisch geschädigten Kind eines der Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf rechtsstaatliches Verfahren zu verweigern.

\*

**Ein Richter**, der, wie Herr Büter,

- Anträge ablehnt, die er nicht kennt (2015, erneut 2016),
- **einschlägige Berichte gerichtsbestellter Sachverständiger missachtet** (dieser fordert 2015 die vollständige Wiederherstellung des Wechselmodells)
- **durch Zeugen und Beweise gesicherte psychische Gewalt der Mutter** (Mobben und Denunzieren von Kind und Vater, 2015) missachtet
- **Traumatisierungen des Kindes** (Weinanfälle, Zwangs-Handlungen) nicht einmal untersucht,
- die Mutter ermächtigt, am Kind eine „**uninformierte OP**“ mit **40 % Rezidiven durchzuführen** (2016)
- oder ein Verfahren führt, zu dem die Anträge erst 3 Monate später durch das OLG verschickt werden,

missachtet bewiesen zentralste, billigste Verfahrensprinzipien.

Grundgesetz Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art.6, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 103  
gewährleisten (Kind),

**dass ein solcher Richter von einem solchen Verfahren ausgeschlossen ist.**

Es gilt für das Haftung und Verantwortung tragende und unter der Leitung von Frau  
Gräfin von Schwerin stehende Amtsgericht Bonn wie für die Verantwortung  
tragenden Eltern:

**Den Ausschluss eines solchen Richters vom Verfahren zu unterlassen,  
bedeutet Beihilfe zum bürokratischen Missbrauch des Kindes.**

Den Ausschluss eines solchen Richters vom Verfahren zu unterlassen, bedeutet  
nachgerade nicht, das Gesamtverfahren zu beschleunigen.

Den Ausschluss eines solchen Richters vom Verfahren zu unterlassen, bedeutet  
nachgerade selbst zum Täter am Kind zu werden.

Täterschaft hier bedeutet bürokratischen Missbrauch seitens des Gerichts kongruent  
mit Beihilfe zum Missbrauch eines Elters –

oder sogar darüber hinaus gehend, wenn durch den bürokratischen Missbrauch –  
wie hier geschehen – das Gericht, und nicht ein Elter zum eigentlich Treibenden wird  
(indem das Gericht Positionen einnimmt, die nicht einmal vom entsprechenden Elter  
betrieben wurden).

Entsprechend bleibt es Aufgabe im Verfahren, die bürokratische Schuld des Richters  
offen zu legen – selbst und auch und gerade, wenn die Befangenheitsanträge gegen  
Haftung und Verantwortung tragende Richter (am Amtsgericht Bonn) erst liegen  
gelassen, dann inhaltslos oder „formal“ von vermutlich bekannten Kollegen,  
Kolleginnen abgelehnt werden.

Meinend: die Feststellung der Schuld, Befangenheit oder des Unvermögen eines Richters ist zwingend für Eltern in Verantwortung, selbst dann, wenn sich aufgrund bisheriger Erfahrungen Befangenheitsanträge als Farce erweisen.

\*

Damit widersprechen wir deutlich und ausdrücklich dem „taktischen Kalkül“, das Verfahren zu beschleunigen, indem auf Befangenheitsanträge oder ein rechtstaatliches Verfahren (hier einschlägig: siehe Befangenheitsanträge) verzichtet werden soll.

Wer auf Aufklärung des bürokratischen Missbrauchs, wer auf Befangenheitsanträge gegen unwillige / uninformierte / unermögende Richter verzichtet, gewährleistet nicht, sondern gefährdet nachgerade selbst die Grundrechte des Kindes.

Wer als Elter darauf spekuliert, bei offensichtlich massiven Verstößen eines Richters gegen billigstes Verfahrensrecht zu schweigen und „nett“ zu sein,

in der Hoffnung, nur so und stattdessen die inhaltlichen Grundrechte des Kindes auf Erziehung durch beide Eltern zu erreichen,

spielt mit Tod und Teufel:

**Ein Richter, der sich um billigstes Verfahrensrecht nicht kümmert, den kümmern auch Grundrechte eines Kindes nicht.**

**Ein Richter, der mit abenteuerlichsten Begründungen, Formfehlern Verfahrensrecht missachtet,**

**missachtet auch mit abenteuerlichsten Begründungen Verfassungsrecht.**

Die ausgemergelten Widerstandskämpfer am Volksgerichtshof sprechen zu uns, weil wir bereits bei deren Anblick erkennen, dass billigstes Verfahrensrecht missachtet wurde – die weitere Missachtung von weiteren Menschenrechten, Verfassungsrecht, Todesstrafe oder Zuchthaus war nur noch eine Formsache.

Mehr noch: Bei Einhaltung billigsten, universalen Verfahrensrechts wäre die Aberkennung von unverbrüchlichen Menschenrechten – gar nicht erst möglich gewesen.

**In diesem Verfahren daran erkennbar: Die Weigerung des Haftung und Verantwortung tragenden Richters,**

- z.B. konkrete und mit Zeugen untermauerte Hinweise auf psychische Gewalt der Mutter gegen Kind und Vater (schulweites Mobben, Wein-Anfälle des Opfers) zu missachten (siehe dem Gericht bekannten Strafantrag des Vaters vom 18.11.2015)
- den Bericht des Verfahrenspflegers zu missachten (17.11.2015), der deutlich die sofortige Wiedereinführung des „Wechselmodells“, sprich: Elternschaft BEIDER Eltern verlangt, nicht nur der gewaltbereiten Mutter
- Hinweise auf psychische Zusammenbrüche des Kindes

zu missachten,

**waren nachgerade die Voraussetzung im zweiten Schritt dem Kind die Grundrechte auf Familie, Elternschaft und Schutzrechte zu verweigern.**

Conclusio: Keines der Grundrechte ist verhandelbar – weder jenes auf Elternschaft, noch jenes auf rechtstaatliches Verfahren.

Sie bedingen einander.

2.

Dass das Amtsgericht Bonn **Befangenheitsanträge** in dieser Kindes-Menschenrechtssache dennoch über Wochen nicht bearbeitet, um sie dann nur knapp formuliert abzulehnen (**Zeitaufwand und Ergebnis stehen also im Missverhältnis zueinander und lassen damit beides: Verzögerung wie Begründung, als weitere Farce erscheinen**),

ist ein zusätzliches, weiteres Problem, und originär weder in der Verletzung des Verfahrensrechts in dem Verfahren, noch in der Verletzung des Verfassungsrechts begründet, sondern schlicht ein weiterer, zusätzlicher Beweis für bürokratischen Missbrauch:

Befangenheitsanträge solange zu verzögern, bis darauf verzichtet wird, oder bis die Grundrechtsverletzung so schlimm wird, dass die Handelnden zum Rückzug des Befangenheitsantrages gezwungen werden.

Verschleppen als unausgesprochene Erziehungsmaßnahme der Justiz-Angestellten gegen Eltern, die für die Grund- und Menschenrechte ihrer vielleicht schon traumatisierten und missbrauchten Kinder kämpfen.

\*

Zum rechtsstaatlichen Verfahren gehört damit nicht nur,

- dass ein Richter sich an GG, FamFG, ZPO und Richtergesetz zu halten hat,
- Befangenheitsanträge rechtsstaatlich und unparteiisch zu prüfen sind<sup>1</sup>
- **sondern auch, dass Befangenheitsanträge die Wiederherstellung zentraler Grundrechte (eines Kindes) nicht behindern, nicht verzögern und nicht verschleppen dürfen.**

**Das Kind (Kind) hat entsprechend nicht nur ein Grundrecht auf Elternschaft und rechtsstaatliches Verfahren, sondern auch auf *schnelle* Prüfung von Befangenheitsanträgen gegen den Haftung und Verantwortung tragenden Richter.**

\*

Ein Richter, der für die Bearbeitung der Befangenheitsanträge zuständig ist, und diese Befangenheitsanträge über Wochen und Monate nicht bearbeitet, wird, je länger die Befangenheitsanträge nicht bearbeitet werden, umso mehr selbst Teil des

---

<sup>1</sup> Was an sich bei der vorgesehenen Prüfung zwischen Kollegen des selben Amtsgerichts – und aufgrund selbst nationaler Durchmischung unterschiedlicher Gerichte – sehr im Verdacht der praktischen Unmöglichkeit steht

möglichen bürokratischen Missbrauchs des der Befangenheit beschuldigten Verfahrensrichters.

Die Verantwortung des über die Befangenheit urteilenden Richters kann – je länger der Antrag nicht beschieden wird – letztlich bis zur Verantwortung für den körperlichen oder auch psychischen Tod eines Kindes gehen.

\*

Im konkret vorliegenden Fall wird dem Kind das unverbrüchliche, unmittelbar geltende, im Wesensgehalt unantastbare Grundrecht auf beide Eltern, auf Erziehung durch beide Eltern wie auf Schutz durch beide Eltern – schlicht durch Liegenlassen und Nicht-Bearbeiten von (Befangenheits-) Anträgen genommen.

Am 31.8.2016 hat der Vater den Antrag auf Schul-Entscheidung, Verpflichtung der Mutter zur Kooperation und andere Anträge gestellt.

Bis heute, 26.12.2016 nimmt das Amtsgericht Bonn

- a) durch Belassen eines bereits 2015 als nicht haltbar erkannten Richters in der Familien-Abteilung
- b) durch Liegenlassen und Nicht-Bescheiden entsprechender Befangenheitsanträge

sowohl

- c) dem Kind das Grundrecht auf Schutz und Sorge durch seine Eltern, wie
- d) den Eltern das Grundrecht, für die eigenen Kinder sorgen zu können.

Bedeutend: Richter hebeln durch Nichts-Tun zentralste „unverbrüchliche“, „unmittelbar geltende“, „im Wesensgehalt unantastbare“ Grund- und Menschenrechte aus: Bürokratischer Missbrauch durch Nichtstun.



3.

Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren gehört nicht nur eine rechtsstaatliche Entscheidung im Sinne der verbindlichen Grundrechte.

Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren gehört auch ein rechtsstaatliches *Verfahren*:

Mit Anhörung der Eltern, mit gerichtsbestellten Sachverständigen, ggf. mit Gutachtern, Zeugenbefragungen usw.

Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren gehört nicht, ein rechtsstaatliches Verfahren solange hinaus zu zögern, bis ein ordentliches Sach-Verfahren gar nicht mehr möglich ist, und nur noch eine „irgendwie“ Entscheidung schnell übers Knie gebrochen die Grundrechte des Kindes und der Eltern auf Jahre verletzt oder weiter zerstört oder doch gewährleistet.

\*

Im konkreten Verfahren hat der Vater mehrfach den Antrag gestellt, dass das Amtsgericht Bonn die Mutter verpflichtet, mit dem Vater an gemeinsamen Erziehungsberatungen, Gesprächen, Kooperationen teilzunehmen. Amtsgericht-Mutter haben dies immer wieder verweigert.

Im August 2016, als der Vater, wie übrigens bereits 2015, den Antrag stellte, die Mutter zur Kooperation zu verpflichten, wäre Zeit gewesen, diese gemeinsamen, elterlichen Kooperationen und Gespräche, z.B. zur Schulfrage, zu führen.

***Darin, also in den Gesprächen, in den Therapien, hätte sich das Grundrecht des Kindes auf Elternschaft, nämlich das Herauskrillieren einer optimalen Entscheidung beider Eltern, verwirklicht.***

Ebenso, wie sich *darin* das Recht eines jeden der beiden Eltern verwirklicht hätte, überhaupt an der Schul-Entscheidung *mitwirken* zu können.

Tatsache ist dagegen, dass das Amtsgericht Bonn, Leitung Frau von Schwerin,

**a) es unterlassen, sogar strikt abgelehnt hat, die Eltern, wie vom Vater beantragt, zur Kooperation zu zwingen,**

- b) den, wie dargelegt, bereits 2015 als nicht tragbaren Richter (in der Familienabteilung) zu belassen,
- c) Befangenheitsanträge über Gebühr nicht zu bescheiden – siehe „Beschluss-Info-Schreiben“ von Herrn Büter vom 5.12.2016: Es bestünde keine Eile
- d) bis sämtliche Bewerbungsfristen an in Betracht kommender Schulen gerissen waren - und sogar noch weiter:
- e) bis ein ordentliches Verfahren, mit Terminierung, Ladung, Anhörung, auch von gerichtsbestellten Sachverständigen, nicht mehr möglich war.**

Bedeutend: Das Amtsgericht Bonn,

- der Haftung und Verantwortung tragende Richter Herr Büter,
- wie die über Befangenheitsanträge befindende Frau Dr. Knipper,
- wie die Leitung unter Frau von Schwerin

**haben separat und eigenverantwortlich, aber auch *kongenial* mit der hoch-boykottiven Mutter *darauf hingewirkt*,**

**dass unabhängig von seit Jahren missachteten Grundrechte des Kindes auch ein rechtsstaatliches Verfahren verhindert wurde.**

Meinend: Richter-Mutter nahmen

- dem Kind das Grundrecht auf Elternschaft beider Eltern
- wie auf ein rechtstaatliches Verfahren,
- wie sie dem Kind und Opfer seit 2014 die Grundrechte auf seelische Unversehrtheit, Elternschaft, Sorge und Begabtenförderung genommen haben.

4.

**Auch Kinder, von denen Richter glauben, deren Eltern würden bei Gericht eine „falsche Strategie“ fahren, haben Ansprüche auf unverbrüchliche Grundrechte.**

## **Punkt!**

\*

**Überhaupt bedeutet das Ansinnen an Eltern heran zu tragen, Befangenheitsanträge zurück zu ziehen oder zu bedenken eine massive Anstiftung zur Straftat – nämlich den richterlich initiierten Verzicht auf die Grundrechte des Kindes – wir verweisen auf ein ähnlich skandalöses Richter-Ansinnen am OLG Köln<sup>2</sup>.**

\*

Im Übrigen gibt es keine „richtigen oder falschen Strategien“ bei Gericht. Es gibt klare Verwaltungsvorschriften, die z.T. auch als Grundrechte, Verfahrensregeln bezeichnet werden.

**Richter haben diese umzusetzen, wie ein Finanzbeamter seine Vorschriften:**

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern, auf körperliche, seelische Unversehrtheit, auf Gewährleistung des Wesensgehalts dieser und weiterer Grundrechte.

Fertig!

\*

**Die Tatsache, dass die Gerichte komplett die Grundrechte eines Kindes aus dem Fokus verloren haben, und Richter eher moralisch anmaßende Urteile in völlig absurden Detailfragen fällen<sup>3</sup>, ist Teil des bürokratischen Missbrauchs:**

**Das Wesentliche aus den Augen zu verlieren, und den Rest pseudo-logisch irgendwie zu rechtfertigen, und mag es noch so absurd sein.**

---

<sup>2</sup> Das OLG Köln forderte durch Richter Dr. U. Schmidt den Vater des Kindes zu Beginn 2016 auf, mit Hinblick auf mögliche Kosten auf ein Verfahren am OLG zu verzichten!!!

<sup>3</sup> wie, dass z.B. ein Schulweg, der 19 Minuten länger ist, 9.1.2016, dazu führt, dass ein Kind einen Elter verliert, so OLG Köln

Bis heute gibt es keine Statistik darüber, wieviel Väter, Mütter, Eltern oder später Kinder sich oder anderen das Leben aufgrund bürokratischen Missbrauchs genommen haben.

Gerade die oft völlig absurden Begründungen in völlig abwegigen Details treiben viele Opfer in den puren Wahnsinn:

Beispiel: Weil ein Schulweg 19 Minuten länger ist, verliert ein Kind den Umgang bei seinem Vater (OLG Köln, Dr. U. Schmidt, 9.1.2016).

**Was solch hanebüchener Blödsinn mit dem unverbrüchlichen, unmittelbar geltenden, im Wesensgehalt unantastbaren Grundrecht des Kindes auf Erziehung durch beide Eltern zu tun hat, weiß der Richter vermutlich nicht einmal selbst.**

\*

In den Zeitungen ist dann oft von „Familien-Drama“ zu lesen ...

5.

Dem Opferkind (Kind) sind u.a. genommen worden:

- Grundrecht auf ein rechtsstaatliches Verfahren
- Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern
- Grundrecht auf Entscheidung der Eltern in der Schulfrage
- Grundrecht auf Elternschaft (zur Not gegen den Willen der Mutter durch Anordnung einer Erziehungsberatung *beider* Eltern)

6.

**Am 19.11.2016 haben wir am Amtsgericht Bonn beantragt:**

„In der Hauptsacheverhandlung beantragen wir ferner zu beschließen:

a) (Kind) hat wie jedes Kind ein Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern.

Gegen den Willen von (Kind)s Eltern darf (Kind) nur auf Grund eines Gesetzes von einem Elter oder den Eltern und deren Erziehungsrecht und –pflicht getrennt werden, wenn ein oder die Eltern offen sichtlich versagen oder wenn (Kind) aus anderen Gründen offen sichtlich zu verwahrlosen droht.

b) (Kind) hat wie jedes Kind ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit.

c) (Kind) hat wie jeder Bundesbürger ein Grundrecht auf Grundrechte bindende Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als *unmittelbar* geltendes Recht.

d) (Kind) hat wie jeder Bundesbürger ein Grundrecht darauf, dass ihre Grundrechte im Wesensgehalt in keinem Fall angetastet werden.

e) (Kind) hat wie jeder Bundesbürger ein Grundrecht darauf, dass eine Verwirkung ausgesuchter Grundrechte allein durch Bundesverfassungsrichter ausgesprochen werden darf und nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden darf, und das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gilt. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des konkreten Artikels nennen.

f) (Kind) hat wie jedes Kind ein Grundrecht darauf, dass, werden durch die öffentliche Gewalt ihre Rechte verletzt, ihr der Rechtsweg offensteht. Das Kind (Kind) hat mittelbar und unmittelbar Anspruch auf rechtliches Gehör.

Wir beantragen öffentliche Verhandlung.

Vater, 19.11.2016 an Amtsgericht Bonn, Az 410 F 328/16 (Grundrecht Sorge, OP), in „Grund-, Schutz- und Sorgerechte eines Kindes beim Amtsgericht Bonn wertlos“

Auch dieser Antrag ist bisher nicht beschieden worden.

**Wir wiederholen hiermit diese Anträge.**

Dank & Gruß



(VNVater) (NName)

*Vater eines über 6 Jahre glücklichen, geliebten, begabten Kindes, das beide Eltern hatte, und dessen Familie durch Richter zerschlagen wurde. Heute sind Kind, Familie zerstört*

---

<sup>4</sup> Unterschrift weiterhin nicht erforderlich:

- § 23 FamFG (Soll-Vorschrift)
- § 40 ZPO (Glaubhaftmachung) und
- Jahrelange Rechtspraxis Amtsgericht Bonn, und
- Vorbild Richter gar selbst (kein einziger Beschluss ist vom Richter unterzeichnet)
- Plötzlich Unterschrift einzufordern unterstreicht Parteilichkeit.